



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

37. Jahrgang

Moers, den 04.03.2010

Nr. 5

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2010
2. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010
3. Bekanntmachung des Wahlleiters über das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers am 7. Februar 2010
4. Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim – Düsseldorfer Straße/Römerstraße
- 2. vereinfachte Änderung -
5. Einziehung von Straßen – Fläche des Stichweges zur Hofanlage Schaltmannshof der Moerserstr. 60
6. Widmung von Straßen (Zwinglistraße, Melanchthonstraße, Nikolausweg, Calvinstraße, Bucerstraße, Jan-Hus-Straße)
7. Einladung zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp – Kohlenhuck
8. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers:

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2010

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 08.12.2009 (GV NRW S. 837) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2010 ermittelt und am 09.02.2010 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Meerstr. 2, Moers, Zimmer 24, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, den 10.02.2010

Klingen
Vorsitzender

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten
(Parkgebührenordnung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW. S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet Moers beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder Kassenautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen für die Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten sowie für die Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten festgesetzt.
- (3) Für die ersten 20 Minuten wird auf allen in der Anlage aufgeführten Flächen keine Parkgebühr erhoben.

§ 2

- (1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 24.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.02.2010 beschlossene

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.02.2010
Ballhaus
Bürgermeister

Anlage

Zone 1
<ul style="list-style-type: none">- Neumarkt- Kastellplatz- Kastellstraße- Haagstraße- Hanckwitzstraße- Oberes Parkdeck am Neuen Wall- Unteres Parkdeck am Neuen Wall- Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche)- Im Rosenthal- Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße)- Sowie nach dem Ende der nachmittäglichen Kernarbeitszeit der städtischen Bediensteten:- Parkplatz Neues Rathaus (Schotterparkplatz)- Parkplatz Neues Rathaus Innenhof

Zone 2
<ul style="list-style-type: none">- Parkplatz Kautzstraße- Parkhaus Kautzstraße- Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße)- Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße)- Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße)- Mittelstraße- Otto-Hue-Straße- Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes)- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)- Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße)- Karl-Hoffmeister-Platz- Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz)- Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche)- Annastraße- Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße)- Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße)

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

**Bekanntmachung des Wahlleiters
über das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers
am 07. Februar 2010**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Moers am 22.02.2010 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 7 Abs. 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen hiermit bekannt gemacht:

	absolute Werte	%-Anteile
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	7.801	97,22
Wahlberechtigte mit Wahlschein	223	2,78
Wahlberechtigte insgesamt	8.024	100,00
Wähler im Stimmbezirk	853	80,78
Briefwähler	203	19,22
Wähler insgesamt	1.056	100,00
Wahlbeteiligung		13,16
ungültige Stimmen	11	1,04
gültige Stimmen	1.045	98,96

Wahlergebnis nach dem Divisorverfahren.

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber wie folgt:

Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
Nkoum	67	6,41
SDO	90	8,61
Yalman	31	2,97
MIL	580	55,50
FBG-Moers	80	7,66
C.A.S.	27	2,58
AKM	170	16,27
Insgesamt	1.045	100,00

2.

Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung beträgt

16

3.

Der Divisor, der sich aus der Teilung der gesamten gültigen Stimmen durch die Ausgangszahl der Sitze ergibt, beträgt

65,3125

4. Auf Grund dieses Divisors stehen den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
Nkoum	67	65,3125	1,0258	1
SDO	90	65,3125	1,3779	1
Yalman	31	65,3125	0,4746	0
MIL	580	65,3125	8,8803	9
FBG-Moers	80	65,3125	1,2248	1
C.A.S.	27	65,3125	0,4133	0
AKM	170	65,3125	2,6028	3
Gesamt	1.045	---	----	15

5. Da nach Nr. 4 weniger Sitze als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herabzusetzen. Bei Unterschreitung der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahl durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. voran- stehender Tabelle	Sitze erhöht um 0,5	Divisorkandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
Nkoum	67	1	1,5	44,6666
SDO	90	1	1,5	60,0000
Yalman	31	0	0,5	62,0000
MIL	580	9	9,5	61,0526
FBG-Moers	80	1	1,5	53,3333
C.A.S.	27	0	0,5	54,0000
AKM	170	3	3,5	48,5714
Gesamt	1.045	15	----	---

6. Aufgrund des Zuteilungsddivisors **62,0000** stehen den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern die folgenden Sitze zu:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
Nkoum	67	62,0000	1,0806	1
SDO	90	62,0000	1,4516	1
Yalman	31	62,0000	0,5000	1
MIL	580	62,0000	9,3548	9
FBG-Moers	80	62,0000	1,2903	1
C.A.S.	27	62,0000	0,4354	0
AKM	170	62,0000	2,7419	3
Gesamt	1.045	---	---	16

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Aufgrund der Berechnung nach dem Divisorverfahren wurden folgende Kandidaten gewählt:

Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber	Gewählte Kandidaten	
MIL	1	Olgun, Sait
	2	Ocakci, Cetin
	3	Paskal, Senol
	4	Ismaili, Hakim
	5	Kaplan, Necati
	6	Kodas, Mehmet Hilmi
	7	Kahraman, Ramazan
	8	Duyar, Sabri
	9	Eskici, Aydin
AKM	1	Karcin, Gülten
	2	Karcin, Selaattin
	3	Günes, Ebru Sultan
SDO	1	Simsek, Özdilek
FBG-Moers	1	Schulze, Thomas
Nkoum	1	Nkoum, Roger
Yalman	1	Yalman, Cemal

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus dem jeweiligen Listenwahlvorschlag ergibt.

Einsprüche

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers können gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 39 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Fachgruppe Wahlen –, Altes Rathaus Moers, Zimmer 4, Unterwallstraße 9, einzulegen.

Moers, den 22.02.2010

Stadt Moers
Der Wahlleiter
Ballhaus

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim -Düsseldorfer Straße/Römerstraße-
2. vereinfachte Änderung**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

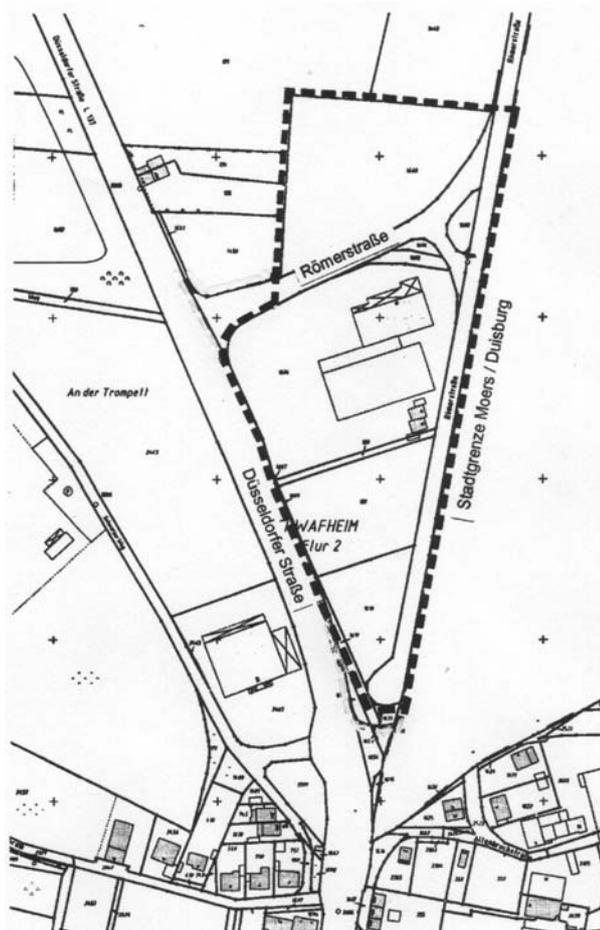
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **21.01.2010**:
- die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen,
 - beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
 - für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim -Düsseldorfer Straße/Römerstraße-, mit dessen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen der Düsseldorfer Straße, der Stadtgrenze Moers/Duisburg und reicht im Norden bis an die Nordgrenze des Flurstücks 1449.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

- II. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim - Düsseldorf Straße/Römerstraße, mit Begründung liegt in der Zeit vom

12.03. bis einschließlich 12.04.2010

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 24.02.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Fläche des Stichweges zur Hofanlage Schaltmannshof der Moerserstraße 60

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 1495.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr.1 der Stadt Moers vom 14.01.2010 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

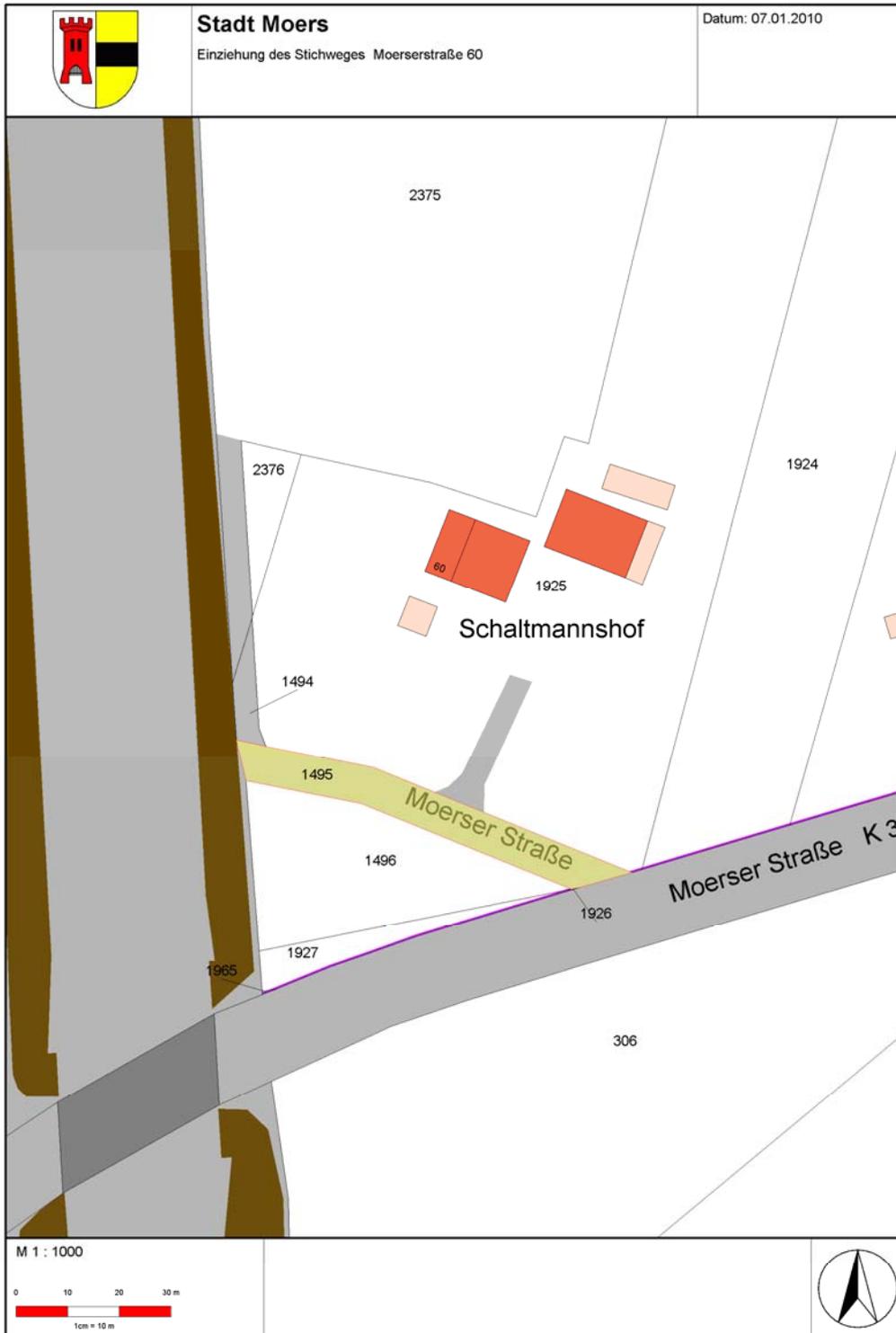
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachbereich Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 15.02.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Zwinglistraße

Gemarkung Schwafheim
Flur 3
Flurstücke 1670,1671,1840

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Melanchthonstraße

Gemarkung Schwafheim
Flur 3
Flurstücke 1661 und 1468

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nikolausweg

Gemarkung Schwafheim

Flur 3

Flurstücke 1509,1510,1511,1650,1651

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.01.2010

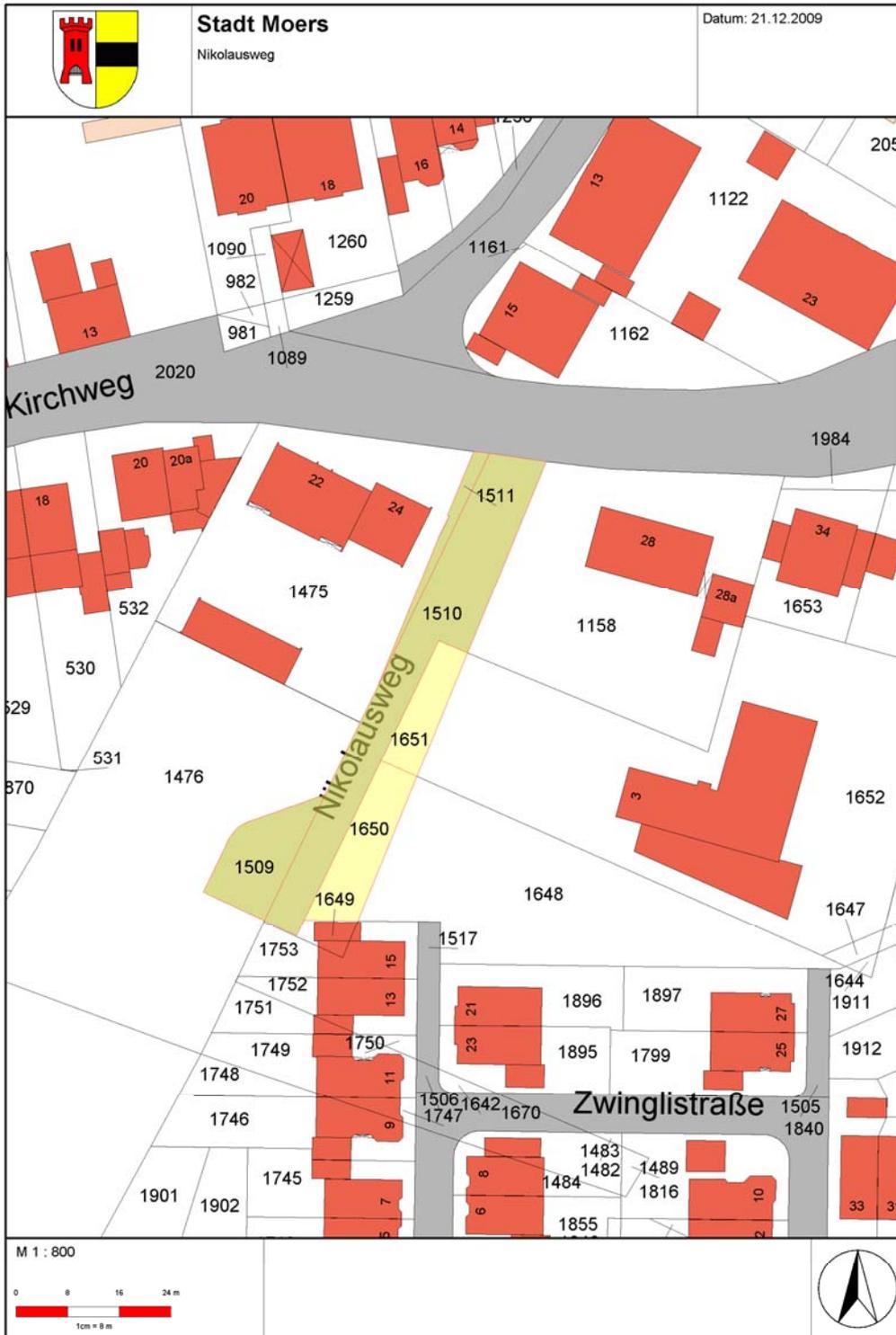
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lindner

Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Calvinstraße

Gemarkung Schwafheim

Flur 3

Flurstücke 1462,1463,1464,1465,1466,1658,1659,1660

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.01.2010

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lindner

Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 - 04.03.2010 -



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bucerstraße

Gemarkung Schwafheim
Flur 3, Flurstück 1663

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Jan-Hus-Straße

Gemarkung Schwafheim
Flur 3, Flurstücke 1810 und 1811

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 06.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 – 04.03.2010 -

EINLADUNG

Zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp - Kohlenhuck lade ich die Jagdgenossen ein für den

29. März 2010, 20:00 Uhr

in das Hotel „ Haus Niederrhein“, Rheinberger Straße 480, 47445 Moers – Repelen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Neuwahl des Schriftführers
4. Antrag der RAG auf Bildung der Eigenjagd „RAG Kohlenhuck“
5. Anpassung des laufenden Jagdpachtvertrages
 - Ausgliederung der Flächen der Eigenjagd „RAG Kohlenhuck“
 - Verlängerung des Jagdpachtvertrages bis zum 31.03.2025
6. Verschiedenes

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung der Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden vorzulegen.

Moers, den 24.02.2010

Mit freundlichem Gruß

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheinkamp - Kohlenhuck

M. J. Schauten

Jagdvorsteher

EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2010/11

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o.a. am 23.03.2010 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV Vennikel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 17.03.2009
4. Billigung der Niederschrift vom 17.03.2009
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Beschluss der Jagdpachtauszahlung 2008/09 und 2009/10
8. Entlastung des Kassenführers/Kassenprüfers
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer für 2010/11
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maaßen, Schriftführer